



## LESEFASSUNG DER BAUGESTALTUNGSSATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ) FÜR DAS SIEDLUNGSGEBIET WAREN-WEST

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des Siedlungsgebietes Waren – West für die Karl-Marx-Straße, die Clara-Zetkin-Straße (ausgenommen Haus Nr.1a,1b,1c,1,2,3,4,5,6), die Ernst-Thälmann-Straße, die Fichtestraße, die Breitscheidstraße, die Freiheitsstraße, die Pestalozzistraße, die Witzlebenstraße (ausgenommen Haus Nr. 65) und den Mittelweg.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, im Maßstab 1:2500, schwarz umrandet gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie bauliche Anlagen.
- (2) Die Vorschriften gelten nicht, wenn in Bebauungsplänen etwas Abweichendes bestimmt ist. Von der Satzung unberührt bleiben ferner abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

### **§ 3 Dacheindeckung**

Als Dacheindeckungsmaterial sind grundsätzlich Dachziegel bzw. -steine zu verwenden in den Farben rot, rotbraun, braun und anthrazit.  
Garagen, Carports und Nebengebäude können ausnahmsweise mit anderen ortsüblichen Materialien gedeckt werden.

### **§ 4 Fassadenmaterial und –farben**

Außenwände sind im Sichtmauerwerk in den Farben ockergelb, braun, rotbraun, und rot auszuführen.

Ausnahmsweise sind Klinkerriemchen in den vorgenannten Farben zulässig.

Freistehende Garagen, Carports und Nebenanlagen können ausnahmsweise mit anderen Fassadenmaterialien und –farben ausgeführt werden.



---

## **§ 5 Dachüberstände**

Die Dachüberstände an Ortgang und Traufe dürfen 30 cm nicht überschreiten. Im Giebel auskragende Pfetten und freiliegende Sparren sind nicht zulässig.

## **§ 6 Vorgärten**

Bestehende Vorgärten sind zu erhalten. Ausnahmsweise ist die Pflasterung der Zufahrten und Zugänge zulässig. Mindestens jedoch sind die Vorgärten in der Breite des Wohnhauses zu erhalten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Baugestaltungssatzung eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Zehntausend Euro) geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 30. November 2004 in Kraft getreten.



# Anlage zur Baugestaltung Waren-West

